

Wichtige Hinweise für Baudienstleister

Handwerkerrechnung – an andere Unternehmer

Grundsätzlich gelten für die Rechnungslegung von Handwerkern die gleichen Regeln wie für „ganz normale“ Rechnungen auch. Bitte beachten Sie daher auch unser allgemeine Beispielrechnung.

Welche Besonderheiten Sie bei der Ausstellung einer Handwerkerrechnung zu beachten sind, stellen wir im Folgenden kurz überblicksartig dar!

Rechnungsausstellung an andere Unternehmer Unabhängig von der Branche

Die Rechnung, die Sie Ihrem Kunden stellen, ist nicht nur für Ihre Unterlagen wichtig, sondern sie ermöglicht Ihrem unternehmerisch tätigen Kunden den Abzug der Umsatzsteuer, die Sie ihm in Rechnung gestellt haben (sog. Vorsteuer für den Kunden).

Voraussetzung für den Vorsteuerabzug Ihres Kunden ist die Rechnung, die alle Pflichtangaben enthält (siehe unsere allgemeine Beispielrechnung).

Zur Erstellung einer solchen Rechnung sind Sie unter anderem aufgrund des Umsatzsteuergesetzes verpflichtet.

Hinweis: Bitte denken Sie daran Ihrem unternehmerisch tätigen Kunden immer eine Kopie Ihrer **§ 48b EStG – Bescheinigung** auszuhändigen! Anderenfalls müsste er vom Rechnungsbetrag **15% Bauabzugsteuer** einbehalten und an das Finanzamt abführen.

Rechnungsausstellung an andere Baudienstleister

Besonderheiten bei der Rechnungslegung an andere Baudienstleister (Handwerker)

Unter folgenden **Voraussetzungen** kommt es in diesem Fall zur sogenannten Umkehr der Steuerschuldnerschaft (Reverse Charge):

- ✓ sie selbst sind Baudienstleister, erbringen also nachhaltig Bauleistungen (**Wichtiger Hinweis:** Sollten Sie nachhaltig Bauleistungen erbringen und keine gültige § 13b-Bescheinigung haben, ist diese dringend bei der Finanzverwaltung zu beantragen. Wir erledigen dies gern für Sie.)
- ✓ Ihr Kunde ist ebenfalls Baudienstleister und verfügt über eine § 13b-Bescheinigung von der Finanzverwaltung.
- ✓ Die gültige § 13b-Bescheinigung Ihres Kunden liegt Ihnen in Kopie vor und ist in Ihren Unterlagen archiviert.
- ✓ Sie haben Bauleistungen an ihren Kunden für sein Unternehmen **oder** ein privates Bauvorhaben ausgeführt

Achtung: reine Warenlieferungen werden von dieser Regelung nicht erfasst!

Rechnungslegung:

Wenn die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind, müssen Sie zusätzlich zu den allgemeinen Rechnungsangaben folgendes beachten:

- ✓ **Ausstellung einer Netto-Rechnung**
Das heißt, die Umsatzsteuer wird Ihrerseits nicht ausgewiesen und in Rechnung gestellt
- ✓ **Nehmen Sie folgenden Hinweis auf der Rechnung auf:**
„Umkehr der Steuerschuldnerschaft gem. § 13b UStG“

Ausnahme: Führen Sie Reparatur- und Wartungsarbeiten an Bauwerken oder Teilen von Bauwerken durch und das Nettoentgelt der Rechnung beträgt nicht mehr als 500 €, brauchen Sie keine Rechnung gem. § 13b UStG ausstellen. Sie können dann auch eine Rechnung mit Umsatzsteuer ausstellen. Da es sich um eine „Kannbestimmung“ handelt und die Erfahrung zeigt, dass die Abgrenzung von Wartungs- und Reparaturarbeiten und darüber hinaus gehenden Leistungen nicht immer zweifelsfrei möglich ist, empfehlen wir zwischen Handwerkern immer § 13b UStG-Rechnungen auszustellen und auf die Anwendung dieser Ausnahmeregelung zu verzichten.

Fazit: Ihr Kunde führt die Umsatzsteuer ab und macht, soweit die notwendigen Voraussetzungen gegeben sind gleichzeitig die Vorsteuer aus der Rechnung geltend.

Hinweis: Bitte denken Sie daran Ihrem unternehmerisch tätigen Kunden immer eine Kopie Ihrer **§ 48b EStG – Bescheinigung** auszuhändigen! Anderenfalls müsste er vom Rechnungsbetrag **15% Bauabzugsteuer** einbehalten und an das Finanzamt abführen.

Rechnungsausstellung an Privatpersonen Handwerkerrechnungen

Soweit Sie Handwerkerleistungen für den Privathaushalt Ihres Kunden erbringen, kann Ihr Kunde unter bestimmten Voraussetzungen eine Ermäßigung seiner Einkommensteuer geltend machen. Hierbei können Sie ihm mit ihrer Rechnung helfen, indem Sie die erforderlichen Angaben leisten.

Außerdem ist zu beachten:

Wenn Sie eine Bauleistung an einen Nicht-Unternehmer oder an einen Unternehmer für dessen Privatbereich erbracht haben, müssen Sie in der Rechnung darauf hinweisen, dass Ihr Kunde die Rechnung zwei Jahre lang aufbewahren muss.

Bei der Rechnungslegung an Privatpersonen, ist also zusätzlich zu den allgemeinen Rechnungsangaben folgendes beachten:

- ✓ Besonderer Ausweis (z.B. zusätzlicher Ausweis unterhalb der Rechnung) der angefallenen Kosten für die erbrachten Arbeitsstunden (inklusive Fahrtkosten, Entsorgung und Verbrauchsmittel, aber ohne Material)
- ✓ Ausweis der Arbeitskosten als Bruttobetrag oder als Nettobetrag zzgl. Umsatzsteuer
- ✓ Besonderer Hinweis, dass die Rechnung 2 Jahre aufbewahrt werden muss

Außerdem wichtig:

Zahlungsweise

Damit Ihr Kunde im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung die Ermäßigung tatsächlich geltend machen kann, muss die Rechnung **per Überweisung** beglichen werden. Bei Barzahlungen entfällt die Möglichkeit der steuerlichen Berücksichtigung.

Aufteilung

Sie können, die Material- und Arbeitskosten genau aufteilen. Aber auch eine prozentuale Aufteilung wird von der Finanzverwaltung akzeptiert. Bei Wartungsverträgen reicht es aus, wenn der Anteil der Arbeitskosten, aus einer Anlage zur Rechnung hervorgeht; der Anteil der Arbeitskosten kann sich dabei auch pauschal aus einer Mischkalkulation ergeben.

Welche Leistungen sind im Rahmen der Einkommensteuererklärung begünstigte Leistungen?

Ihr Kunde kann eine Ermäßigung seiner Einkommensteuer beantragen, wenn Sie Renovierungs-, Erhaltungs- oder Modernisierungsmaßnahmen in seinem Haushalt oder Garten durchführen. Begünstigt sind alle handwerklichen Tätigkeiten im Bereich der Renovierung, Erhaltung und Modernisierung. Dabei darf auch etwas Neues im vorhandenen Haushalt geschaffen werden, z. B. ein neuer Kachelofen eingebaut werden; der Neubau eines Hauses oder eines Anbaus ist aber nicht begünstigt. Hingegen sind auch Arbeiten auf dem Grundstück begünstigt, z. B. im Garten.

Weitere Beispiele für begünstigte Handwerkerleistungen sind:

- ✓ Arbeiten am Dach, am Fußboden, an der Fassade, in der Garage oder an den Außen- und Innenwänden
- ✓ Austausch oder Modernisierung einer Einbauküche, von Bodenbelägen oder Fenstern
- ✓ Sanierung von Badezimmern
- ✓ Überdachung eines Pkw-Stellplatzes auf dem Grundstück (Carport) oder einer Terrasse
- ✓ Wartung und Reparatur von Elektroanlagen oder Fahrstühlen
- ✓ Heizungswartung und Schornsteinfegerleistungen
- ✓ Rohrreinigungsarbeiten auf dem Grundstück
- ✓ Schädlingsbekämpfung
- ✓ Gartenpflege und -neugestaltung sowie Pflasterarbeiten auf dem Grundstück
- ✓ Reparatur elektronischer Geräte im Haushalt des Kunden (nicht: in Ihrem Betrieb), z. B. Reparatur von Fernsehern, Wasch- oder Geschirrspülmaschinen in dessen Haushalt
- ✓ Winterdienst, und zwar auch soweit der öffentliche Gehweg vor dem Haus des Kunden gereinigt wird.

Welcher Anteil der Leistung ist genau begünstigt?

Die Ermäßigung beträgt 20 % (maximal 1.200 €) der von Ihnen in Rechnung gestellten Arbeitskosten inklusive Fahrtkosten, Entsorgung des ersetzten Materials. Nicht begünstigt sind Ihre Materialkosten.

Beispiel: Die Arbeitskosten für das Aufstellen eines Baugerüsts sind begünstigt, nicht aber die von Ihnen gezahlte Miete bzw. die Materialkosten für das Baugerüst.